



Protokollauszug vom

02.04.2025

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 20. Januar 2025:

unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

SR.25.235-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgendem Geschäft des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 20. Januar 2025 kein Referendum ergriffen wurde:

VI

1. Dem öffentlichen Gestaltungsplan «Vergärungsanlage Riet» mitsamt Umweltverträglichkeitsbericht wird zugestimmt.

2. Der Stadtrat wird eingeladen, die Genehmigung durch die Baudirektion einzuholen sowie den öffentlichen Gestaltungsplan «Vergärungsanlage Riet» mitsamt Umweltverträglichkeitsbericht zu publizieren und während der Rekursfrist aufzulegen. Der Gestaltungsplan wird durch den Stadtrat mit separatem Beschluss in Kraft gesetzt.

3. Die Landwirtschaftsstrasse Nr. 14755 (Kat. Nr. OB15562) vom Knoten Deponiestrasse bis zum Knoten Landwirtschaftsstrasse Nr. 14754 (Kat. Nr. OB15554) wird gemäss § 38 Strassengesetz aufgehoben

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 20. Januar 2025 wurden am 24. Januar 2025 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu dem unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäft ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass zu diesem Geschäft kein Referendum ergriffen wurde. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.